

lichen Unterrichtsanstalten und hat das Berg-, Hütten- und Salinenwesen unter sich.

Die Minister sind verantwortlich, können also, wenn sie sich im Amte gegen die Gesetze vergehen, zur Rechenschaft gezogen werden. Sie werden vom Könige ernannt, der unverantwortlich ist. In der Hand des Königs laufen die Fäden der ganzen Verwaltung zusammen. Er überwacht die Ausführung der Gesetze und hat die Verfügung über das Heer; er kann auch gerichtliche Strafen mildern oder ganz erlassen.

2. Die Verfassung. Die Gesetze und der Staatshaushalt für Preußen kommen durch das Zusammenwirken des Königs und der beiden Häuser des Landtags zustande. Diese beiden Häuser sind das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus.

Das Herrenhaus besteht aus etwa 270 Mitgliedern. Es sind die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, die vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, deren Recht erblich ist; Vertreter des hohen Adels, des Großgrundbesitzes, der Großindustrie, der Universitäten und der großen Städte, die der König beruft.

Das Abgeordnetenhaus zählt 433 Mitglieder. Sie werden vom Volke auf fünf Jahre gewählt. Wählen darf jeder Preuße, der das 24. Lebensjahr vollendet hat; er ist Urwähler. Für die Wahl wird das ganze Land in Wahlbezirke zerlegt, und jeder Wahlbezirk zerfällt wieder in zahlreiche Urwahlbezirke. Die Urwähler jedes Urwahlbezirks werden in eine Liste eingetragen, und zwar folgen sie aufeinander nach der Höhe der Steuern, die sie zahlen. Die ersten der Liste, die zusammen ein Drittel der Steuersumme entrichten, welche der ganze Urwahlbezirk aufbringt, bilden die erste Klasse; die folgenden, die wiederum ein Drittel zahlen, machen die zweite Klasse aus; alle übrigen gehören zur dritten Klasse. Demnach umfaßt die erste Klasse weniger Urwähler als die zweite, die zweite weniger als die dritte. Trotzdem wählt jede Klasse zwei Wahlmänner. Das Wahlrecht ist also ungleich.

Die Wahlmänner treten nun zusammen und wählen den Abgeordneten. Demnach geschieht dessen Wahl indirekt. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Bei der Wahl nennt jeder Urwähler laut den Namen des Wahlmannes, dem er seine Stimme gibt; ebenso nennt jeder Wahlmann den Namen des Abgeordneten, für den er sich entscheidet. Die Wahl erfolgt also öffentlich. Das Wahlrecht ist demnach ungleich, indirekt, öffentlich.

Die beiden Häuser des Landtages werden durch den König jährlich zwischen November und Januar einberufen. Die Eröffnung und Schließung geschieht gleichfalls durch ihn oder den Ministerpräsidenten. Die Sitzungen sind öffentlich. Dem Könige und jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Jeder Vorschlag wird im Abgeordneten- und Herrenhaus dreimal beraten. Man spricht deshalb von erster, zweiter und dritter Lesung. Nur wenn der König und beide Kammern ihm zustimmen, kann er Gesetz werden.